

## **Richtlinien Innovation Call Vorarlberg – Digitalisierung / Green Tech**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition.

### **§ 2 KMU-Definition**

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

### **§ 3 Förderungsgegenstand**

Förderbar sind Projekte zum Thema „Digitale Innovationen und/oder Green Tech“. Konkret gemeint sind Umsetzungsprojekte – von der Entwicklung bis zum Prototyp bzw. bis zur Serienreife. Die reine Erstellung von Konzepten ist nicht förderbar. Die maximale Umsetzungsdauer darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Die Kommerzialisierung der Projekte ist bei der Projekteinreichung darzustellen.

### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, max. aber € 25.000. Die Förderhöhe orientiert sich am Innovationsgrad sowie den unternehmerischen Rahmenbedingungen und wird durch Juryentscheidung festgelegt. Das maximale Projektvolumen darf € 200.000 nicht überschreiten.

Die förderbaren Kosten betreffen interne Personalkosten, Drittkosten wie zB externe Honorare, Kosten für notwendige F&E-Infrastrukturnutzung sowie Sach- und Materialkosten. Die internen Personalkosten müssen mind. 50% der Gesamtkosten betragen.

In der Mitte der Projektlaufzeit ist einmalig ein kurzer Zwischenbericht über den Projektverlauf und den Projektstand zu übermitteln.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übermittlung des Zwischenberichtes, die Vorlage der Endabrechnung sowie eines Endberichtes.

## **§ 5 EU-Wettbewerbsrecht**

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

## **§ 6 Förderungsentscheidung**

Die Förderfähigkeit und die Förderhöhe werden durch Jury festgelegt, welche durch einen Beschluss der Vorarlberger Landesregierung bestätigt wird.

## **§ 7 Antragstellung**

Der Call wird per **31.3.2022** geöffnet. Anschließend können innerhalb von 8 Wochen Projekte eingereicht werden. Die Ersteinreichung erfolgt mittels kurzer, aber präziser Projektbeschreibung und eines Videos (max. 2 Minuten). Projekte die bereits in einem früheren Call eingereicht wurden sind von einer erneuten Teilnahme ausgeschlossen.

Die eingereichten Projekte werden in einer ersten Stufe durch die Jury geprüft und gereiht. Die besten 10 Projekte kommen in die engere Auswahl. In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Projekte vor der Jury präsentiert.

Die Beschlussfassung und die Förderzusagen erfolgt durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Landesregierung.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt mit 31.3.2022 in Kraft und gilt bis 30.6.2022.